

# Vorwort zur dritten Auflage

Obwohl das Außerstreitverfahren ein eigenständiges zivilgerichtliches Verfahren ist, führen seit dem Erscheinen der zweiten Auflage erfolgte Gesetzesänderungen auch auf ganz anderen Rechtsgebieten dazu, aus Aktualitätsgründen der zweiten Auflage gleich eine dritte Auflage folgen zu lassen. Es werden aber auch die Anmerkungen zu den einzelnen Paragrafen des AußStrG gleich auf den letzten Stand gebracht, sodass dem Benutzer damit wieder ein aktuelles Werk zur Verfügung steht. Das ErbRÄG 2015 wurde am 30.7.2015 (BGBl I 2015/87; abgedruckt im Anhang) kundgemacht, wobei seit dem Begutachtungsverfahren einige Bezeichnungen in Gesetzen (vor allem im ABGB) geändert wurden (siehe die Gegenüberstellung im Anhang). Auf Änderungen der Termini im AußStrG wurde durch entsprechende Anmerkungen hingewiesen bzw. wurde die Ersetzung des Begriffs „Erblässer“ durch den Begriff „Verstorbener“ und der Bezeichnung „Nachlass“ in „Verlassenschaft“ bereits in den Anmerkungen vorgenommen. Das ErbRÄG 2015 wird im Wesentlichen am 1.1.2017 in Kraft treten. Mit Wirkung vom 17.5.2015 ist aber bereits die EuErbVO (abgedruckt im Anhang) in Kraft gesetzt worden und die sich daraus ergebenden Änderungen in den §§ 143 Abs 2, 147 Abs 4, 150, 153, 154 Abs 1, 160a, 165 Abs 1 Z 6 und 7, 181a, 181b, 182 Abs 4, 182a, 184 Abs 1 erster Satz, 184a und 191 AußStrG sind gem § 207k Abs 3 idF ErbRÄG 2015 bereits anzuwenden, wenn der Verstorbene am 17.5.2015 an oder nach diesem Tag gestorben ist.

Mit der dritten Auflage will ich dem Praktiker für die tägliche Arbeit den neuesten Stand der Gesetzgebung, Literatur und Judikatur vermitteln, wobei ein Nachlesen der zitierten Judikatur und Literatur im Einzelfall unerlässlich ist. Wenn in den Anmerkungen häufiger der Kommentar zum AußStrG von *Rechberger* zitiert wird, ist das allein aus Platzsparendsgründen erfolgt, weil gerade in diesem Kommentar die Bearbeiter jeweils übersichtlich auf andere Kommentare verwiesen haben.

Soweit in den Anmerkungen Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form unterschieden werden, gelten naturgemäß die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form auch in der weiblichen Form. Die vielfach geforderte und betriebene Gender-Gleichstellung (Gender hat sich als Fachbegriff für „Geschlecht“ auch im deutschsprachigen Raum für „Geschlecht“ etabliert) habe ich nur deswegen unterlassen, weil der Text der Anmerkungen sonst zu umfangreich ausfallen und die Lesbarkeit der Anmerkungen erheblich beeinträchtigen würde. Gender spielt mE nur für die Gleichstellungspolitik eine erhebliche Rolle.

Eisenstadt, im Dezember 2015

*Erich Feil*